
Thema Waffenrecht im Rahmen Waffensachkunde für Sportschützen und Standaufsichten

Michael Prella

Prüfer und Referent für Waffensachkunde
im NSSV/Kreisschützenverband Burgdorf
Von der PD Hannover staatlich anerkannter WSK – Prüfer
Von der IHK Hannover öffentlich bestellt und vereidigt als
Sachverständiger für nichtmilitärische Schießstände

Inhaltsverzeichnis Waffenrecht

1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht (2 – 28)

2. Waffenrechtliche Begriffe (29)

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse (30 – 54)

4. amtlicher Beschluss (55 – 60)

5. Verbotene Gegenstände (61 – 74)

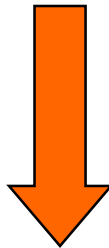
6. Pflichten des Waffenbesitzers (75 – 80)

1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

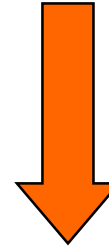
Was sind „Waffen“ ?



**Gegenstände zur Verletzung oder Tötung von Menschen
oder Tieren**



Waffen im technischen Sinn



Waffen im nichttechnischen Sinn

1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

Begriff „Waffe“ im Strafrecht

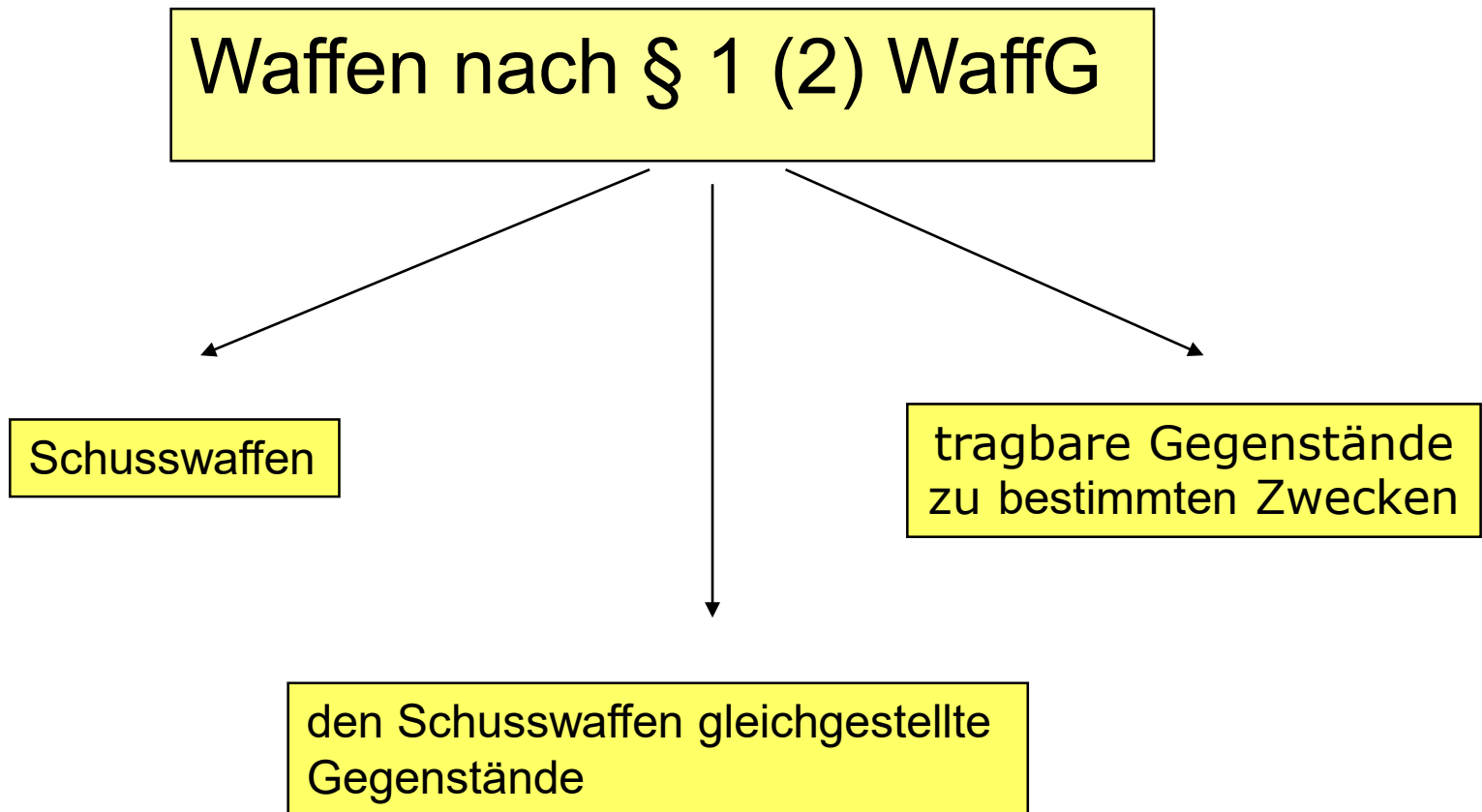


StGB = gefährliche Werkzeuge



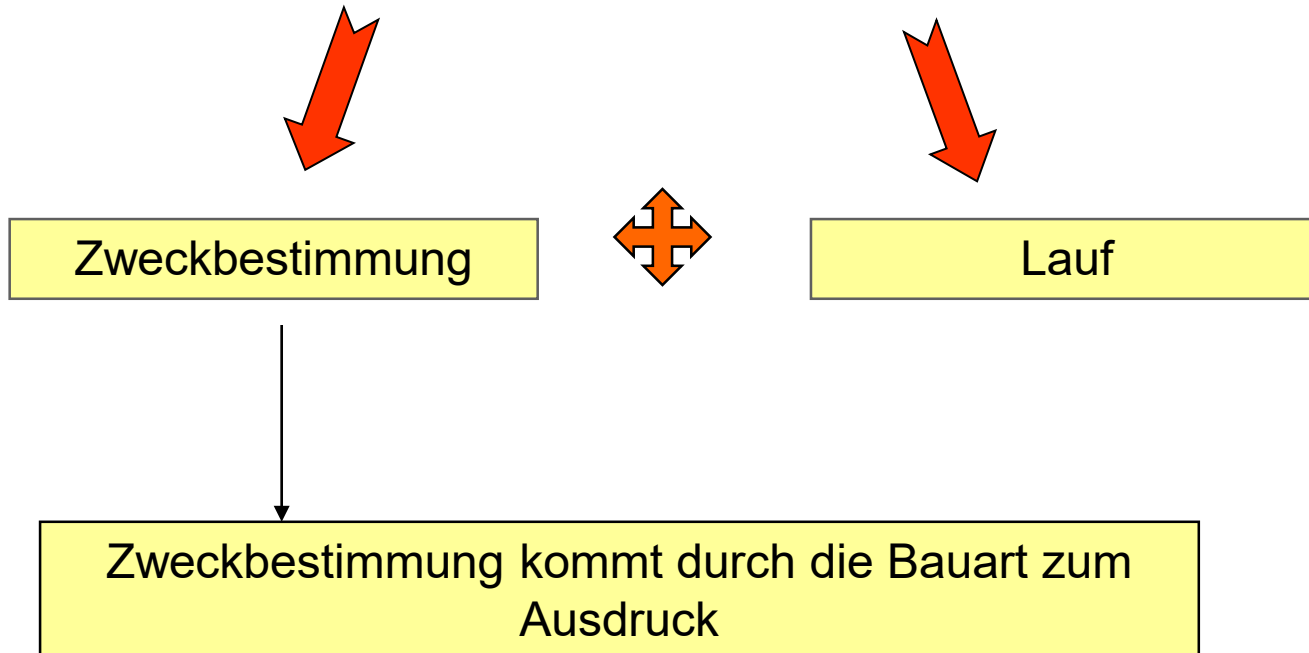
Jeder bewegliche Gegenstand, der
verwendungsbedingt Angriffs- oder
Verteidigungsmittel sein kann, um zumindest
erhebliche Verletzungen zuzufügen.

1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht



1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

Was sind „Schusswaffen“ ?



1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

Was sind „gleichgestellte Gegenstände“?

Gegenstände zum Abschießen von Munition

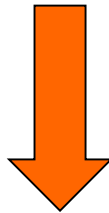


Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden



1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

Tragbare Gegenstände (1)



Tragbar heißt, dass er auf Grund seiner Beschaffenheit üblicherweise getragen oder bei der Schussabgabe in der Hand gehalten wird.



Hieb- und Stoßwaffen



bestimmte Messer

1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

Tragbare Gegenstände (2)



1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

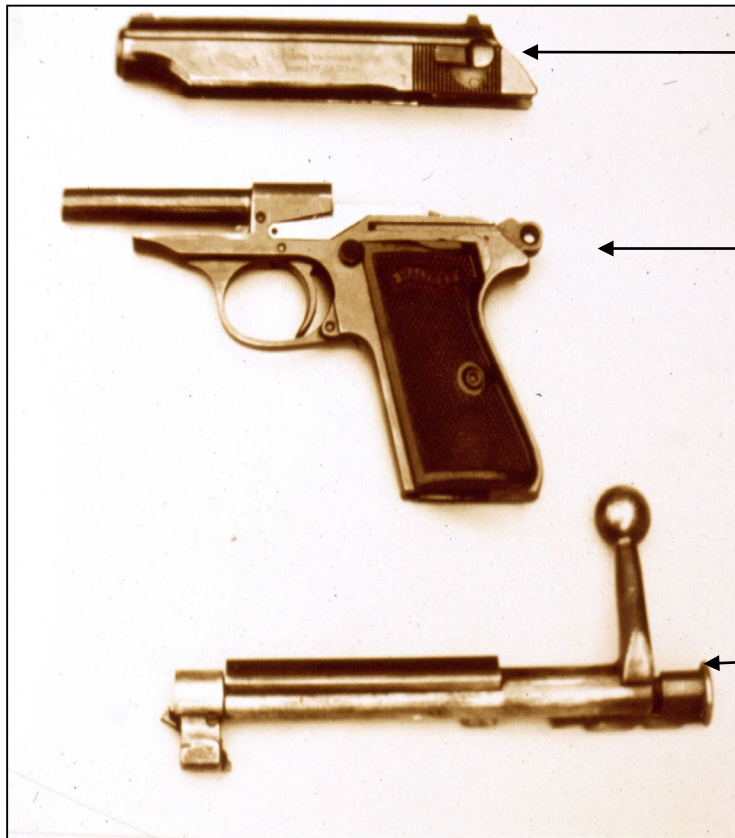
„Wesentlichen Teile“ von Schusswaffen (1)

- Lauf oder Gaslauf
- Verschluss sowie Patronen- oder Kartuschenlager
- Verbrennungskammer und Einrichtung zur Erzeugung eines entzündbaren flüssigen oder gasförmigen Gemisches
- andere Antriebsvorrichtungen
- Griffstück oder sonstige Teile von Kurzwaffen
- vorgearbeitete wesentliche Teile
- Teile oder Reststücke von Läufen oder Laufrohlingen
- Schalldämpfer

Wesentlichen Teile rechtlich = Schusswaffen

1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

Wesentliche Teile von Schusswaffen (2)



- Verschluss (Kurzwappe)
- Griffstück mit Abzugseinrichtung, Lauf und Patronenlager
- Kammerverschluss (Langwappe)

1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

Wesentliche Teile von Schusswaffen (3)

↓

Wechsellauf



↓

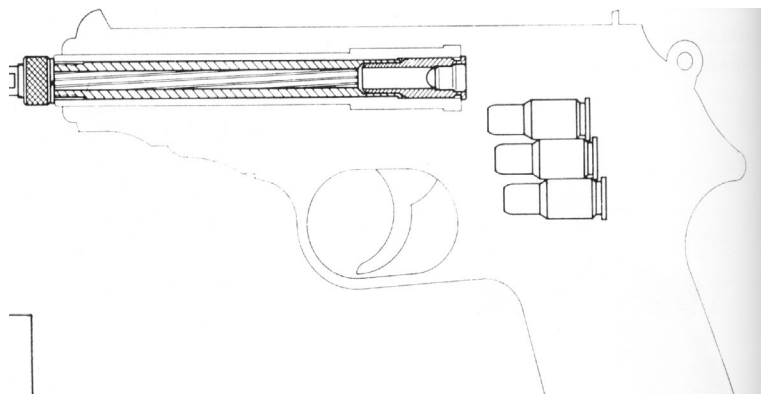
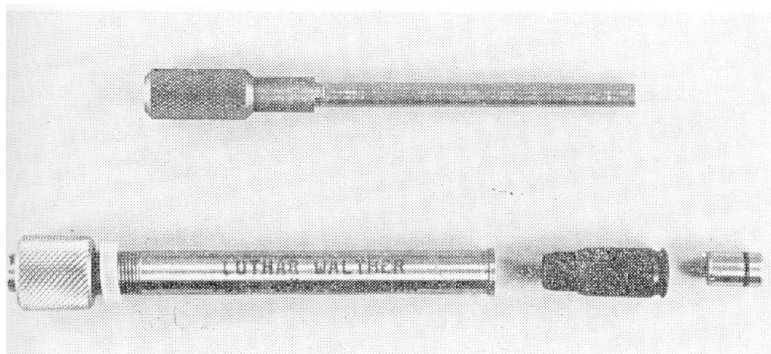
Wechseltrommel



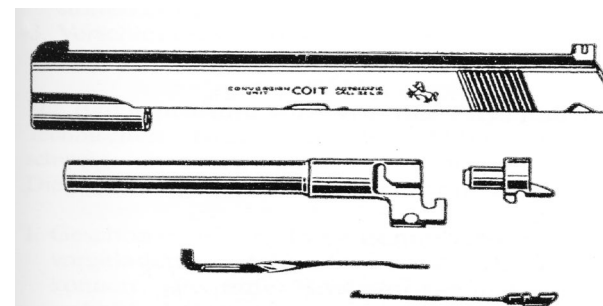
1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

Wesentliche Teile von Schusswaffen (4)

Einstecklauf



Austauschlauf



1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

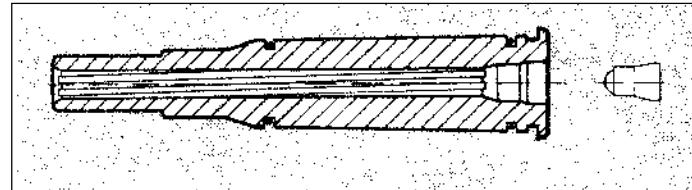
Weitere Begriffsdefinitionen

Wechselsystem

Einstecksystem

Bei beiden Systemen gehört also immer ein Verschluss dazu

Einsätze



**Zielscheinwerfer, Laser oder
Zielpunktprojektoren**



1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

„allgemein gebräuchliche Werkzeuge“

Hammer

Meißel

Feile

Zange

Säge

Bohrer inkl. Hartmetallbohrer

1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

Was sind Schalldämpfer ?

- Schalldämpfer = Dämpfung des Mündungsknalls
- Nach dem Waffenrecht nicht verboten
- Kompensatoren (Schlitze im Lauf)  Schalldämpfer ? (meist aufschraubbar)

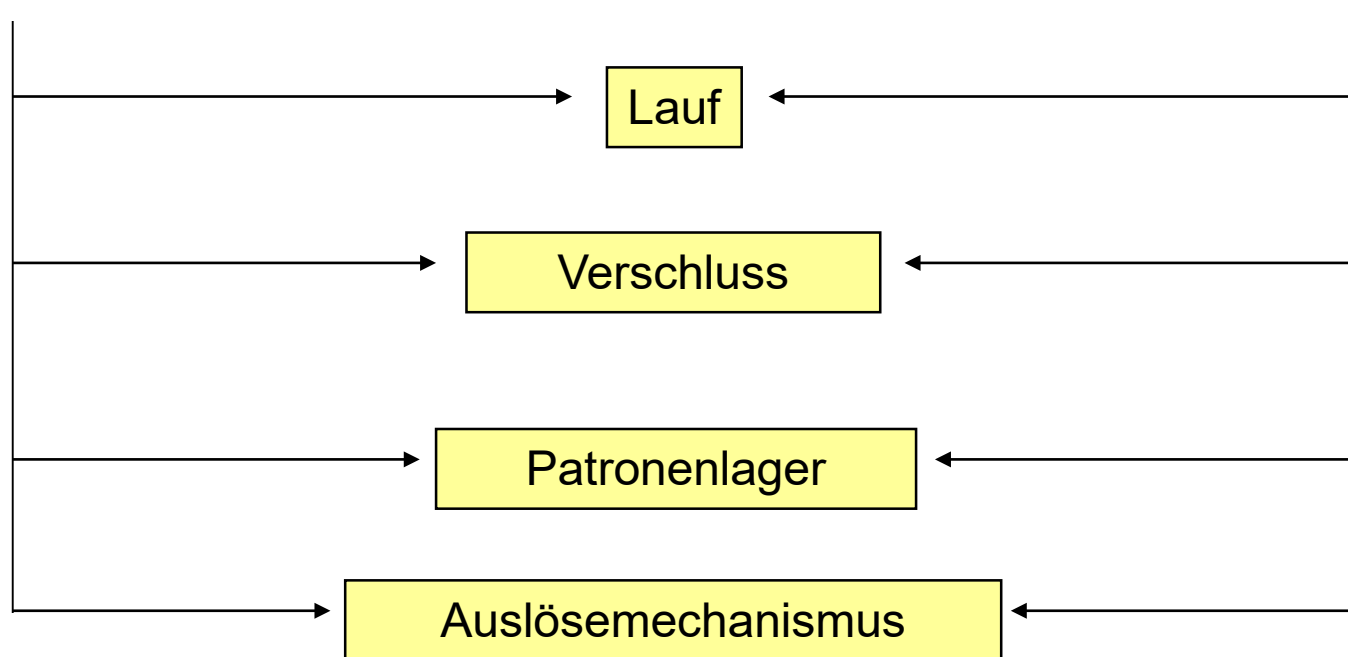
Schalldämpfer sind keine verbotenen Gegenstände, sie sind für Jäger erlaubt; aber genehmigungspflichtig (WBK).

1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

„Unbrauchbarmachen“ einer Schusswaffe

Faustfeuerwaffen

Langwaffen



1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

Nachbildungen von Schusswaffen

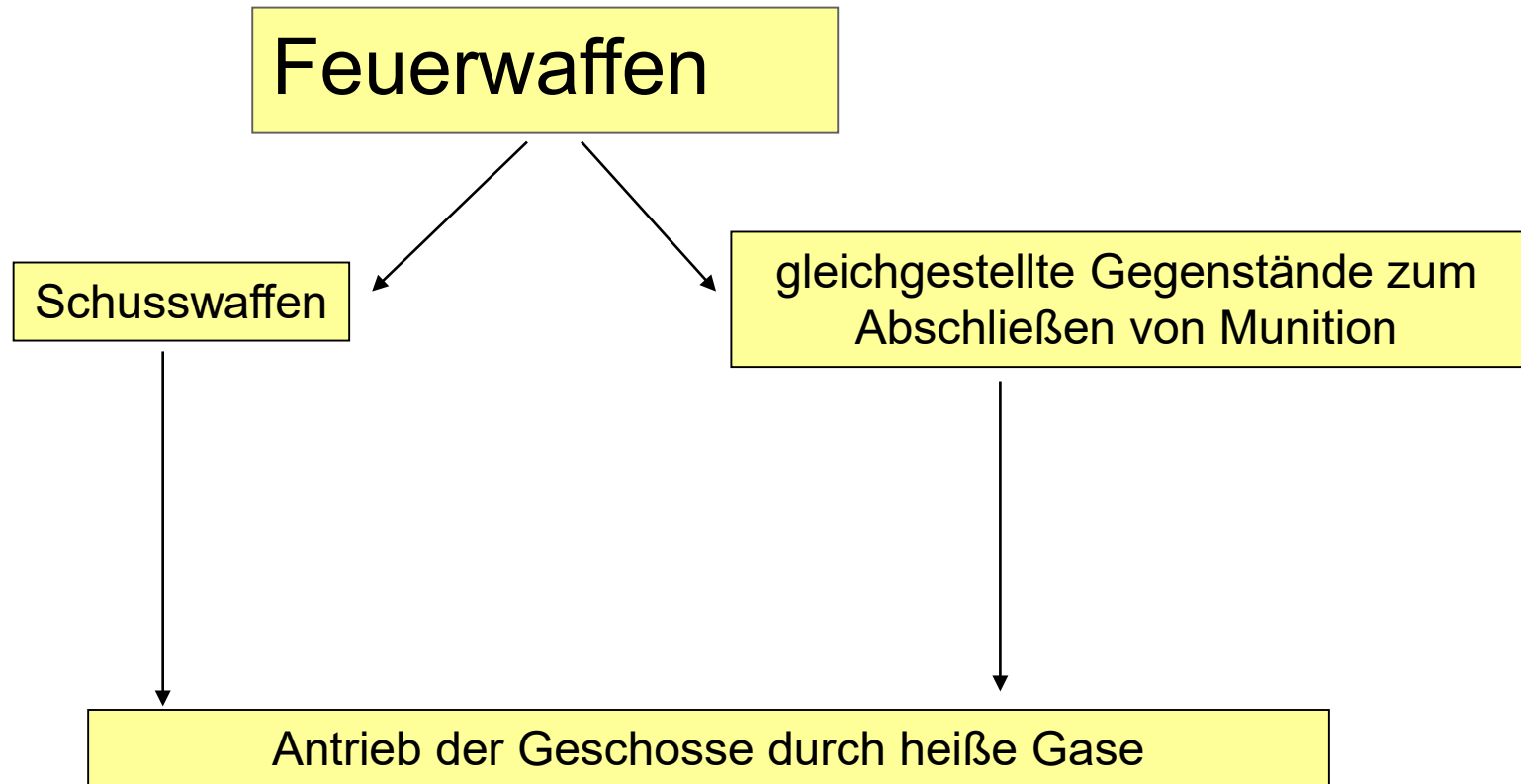


nicht als Schusswaffen hergestellte Gegenstände



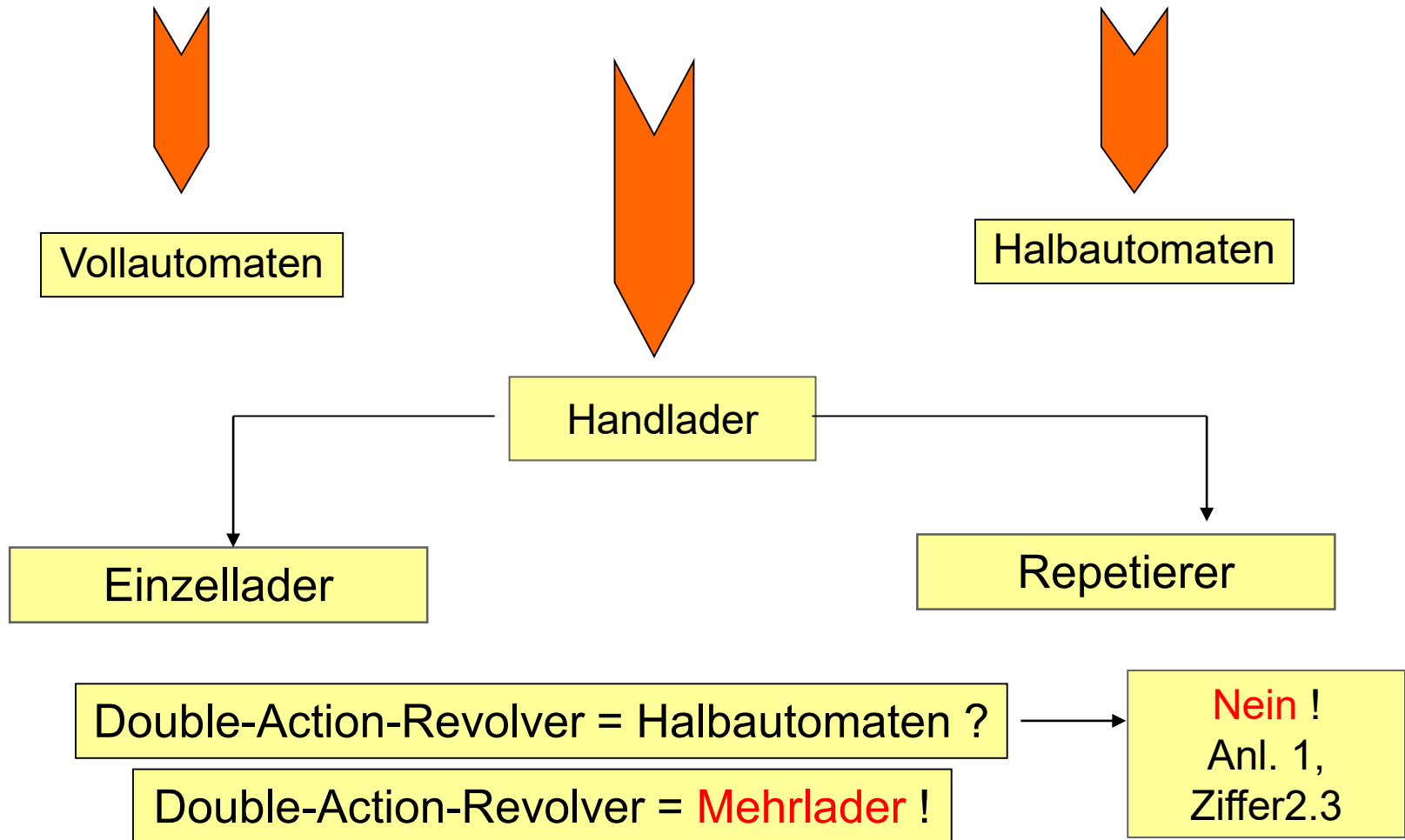
Umbau oder Veränderung mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in scharfe Schusswaffen unmöglich

1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

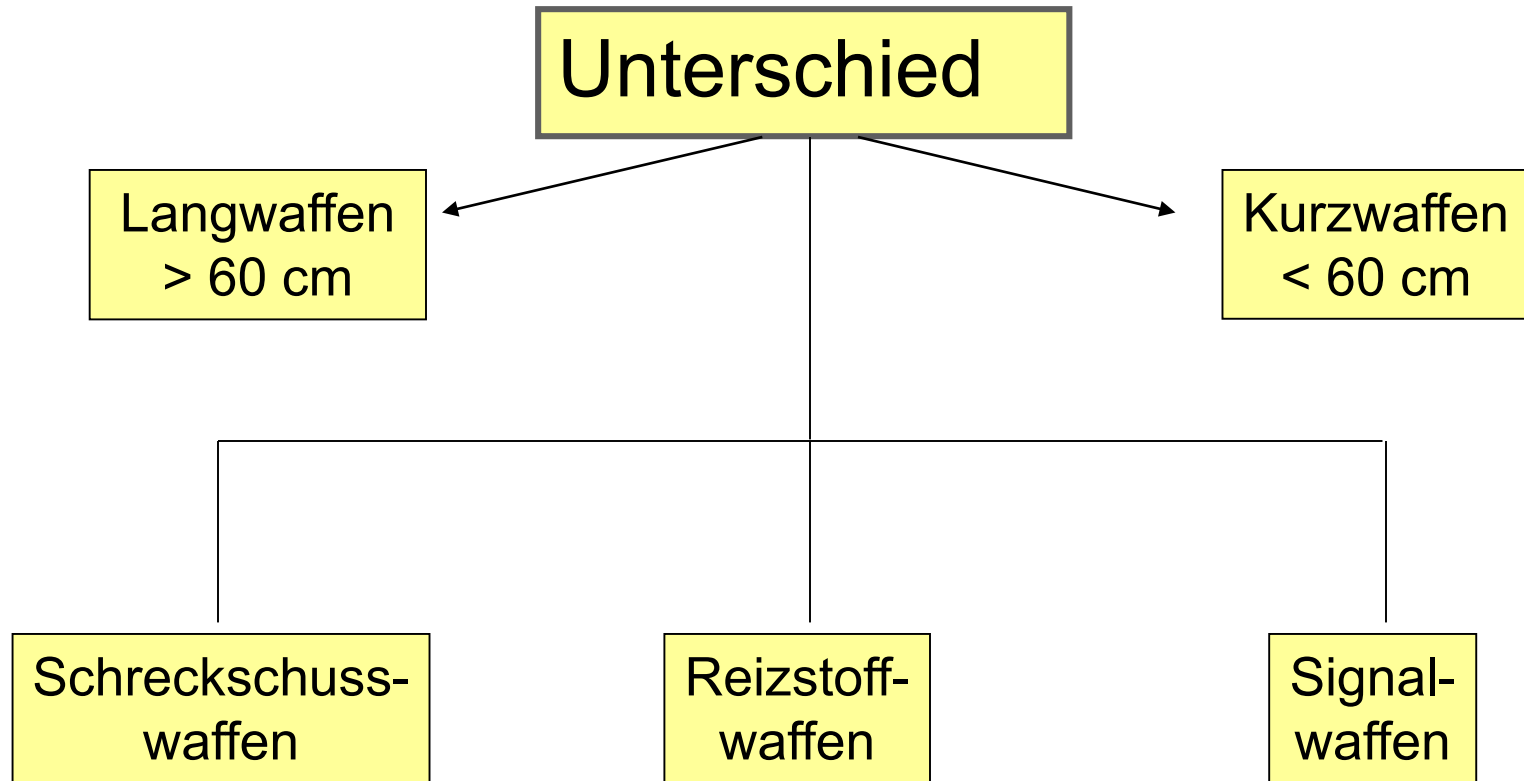


1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

Einteilung der Schusswaffen nach ihrer Antriebsart



1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht



1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

Munition (1)

Patronenmunition

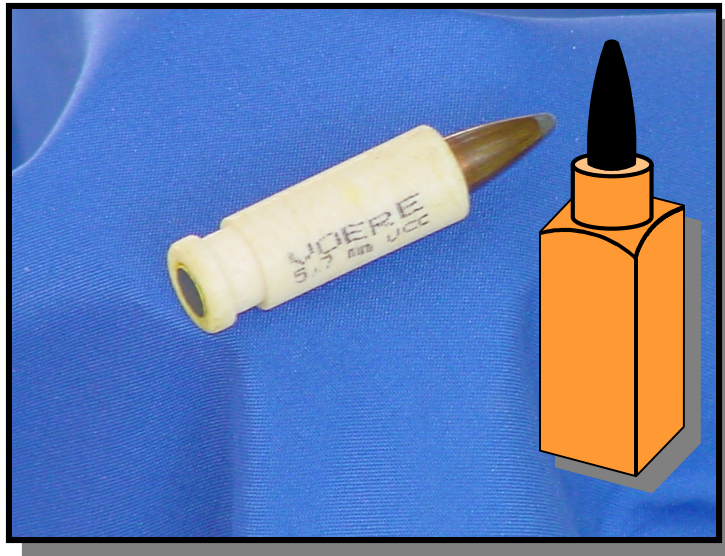
Kartuschenmunition



1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

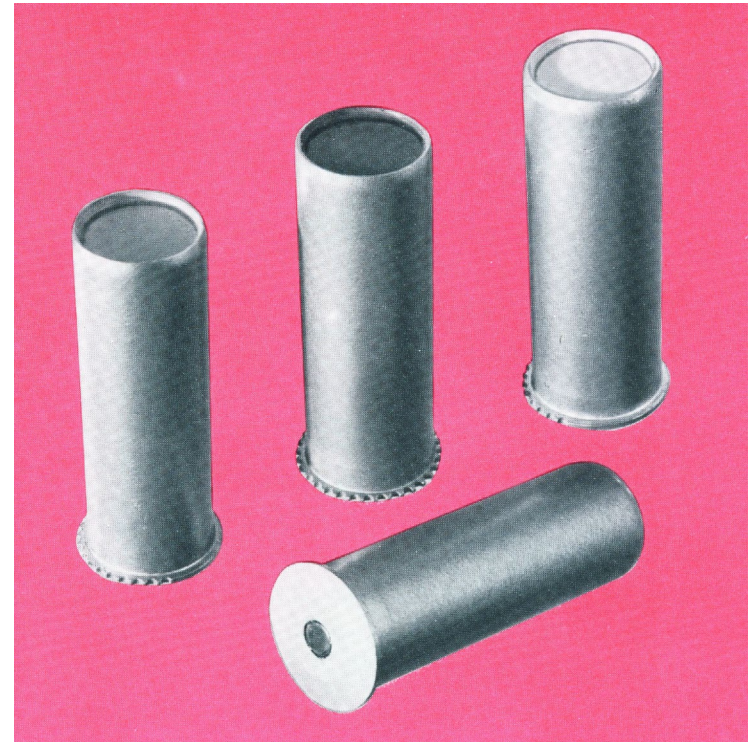
Munition (2)

Hülsenlose Munition (bisher kaliber -
gerechte Schwarzpulverpresslinge)



Schwarzpulver ist Sprengstoff gem. SprengG

Pyrotechnische Munition



1. Technische Begriffe aus dem Waffenrecht

Treibladungen und Geschosse

Treibladungen

Nitrocellulose aber
auch Schwarzpulver
(SprengG)

Geschosse

Feste Körper

Gasförmige, flüssige oder
feste Stoffe in Umhüllungen

2. Waffenrechtliche Begriffe

Umgang mit Waffen und Munition hat, wer diese ...

- | | |
|-------------|------------------|
| - erwirbt | - mitnimmt |
| - besitzt | - schießt |
| - überlässt | - herstellt |
| - führt | - bearbeitet |
| - verbringt | - in Stand setzt |

... für einen vom Bedürfnis umfassten Zweck ...

Ein Verstoß gegen diese Formulierung hat immer den
Widerruf der WBK zur Folge



Erlaubnisdokument



3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Voraussetzungen für die Erteilung einer WBK § 14 ff WaffG

- Vollendung 18. Lebensjahr für KK-Waffen
- Regelung Großkaliberwaffen für 21 – 25 Jährige
- Zuverlässigkeit
- persönliche Eignung
- Bedürfnisnachweis
- Sachkundenachweis

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse § 14 ff WaffG

18. Lebensjahr

- KK – Waffen für Randfeuermunition bis 200 Joule
- Einzellader-Flinten Kal. 12 oder kleiner
- Mitglied in anerkannten Schießsportverband

21. Lebensjahr für alle anderen Schusswaffen

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

21 – 25 Jährige



erstmalige Beantragung einer WBK
(außer KK-Waffen und Einzelladerflinten)



Einholung eines amts- oder fachärztliches oder
fachpsychologisches Zeugnisses über die geistige
Eignung **MPU**

Kosten trägt der Antragsteller

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Zuverlässigkeit, § 5 Abs. 1



verneint bei Personen



mit rechtskräftiger Verurteilung
in den letzten 10 Jahren



mit konkretem Verdacht der
Möglichkeit des Verstoßes gegen das
WaffG



Verbrechen oder Freiheitsstrafe ab 1 Jahr

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Zuverlässigkeit, § 5 Abs. 2



verneint bei Personen

- vorsätzliche Straftat, Verurteilung zu 60 Tagessätzen oder mindestens 2 x zu 30 Tagessätzen
- fahrlässige Straftat mit Waffen, Munition oder Sprengstoffen
- Straftat nach dem WaffG, KWKG, SprengG oder BJagdG
- Mitgliedschaft in verbotener Partei oder Verein
- polizeilicher Präventivgewahrsam
- mehrfacher oder grober Verstoß gegen WaffG, KWKG, SprengG oder BJagdG

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

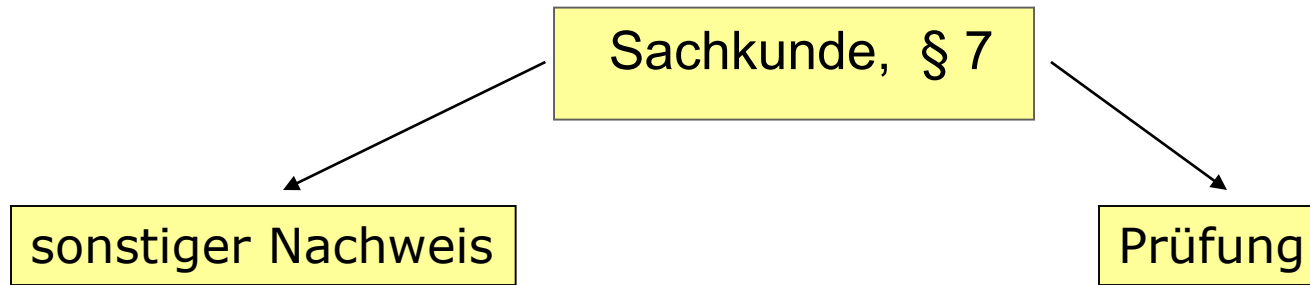
Persönliche Eignung, § 6



fehlt bei

- Geschäftsunfähigkeit oder -beschränkung
- Alkohol- oder Rauschmittelsucht
- psychische Erkrankung oder Debität
- Verdacht auf unvorsichtigen oder unsachgemäßen Umgang oder Verwahrung
- konkreter Verdacht der Fremd- oder Selbstgefährdung

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse



- Jägerprüfung
- Büchsenmacherhandwerk
- Waffen- oder Munitionshandel
- behördliche oder staatliche Ausbildung
- Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes



Ausbildung ist geeignet für beantragte Waffe und Munition

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Bedürfnis, § 8

besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen als

- Jäger
- **Sportschütze**
- Brauchtumsschütze
- Waffen- oder Munitionssammler
- Waffen- oder Munitionssachverständiger
- Waffenhersteller oder Händler
- Bewachungsunternehmer



- Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband
- beantragte Waffen/Munition sind erforderlich und für den Zweck geeignet
- Inhaber eines gültigen Jagdscheines

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

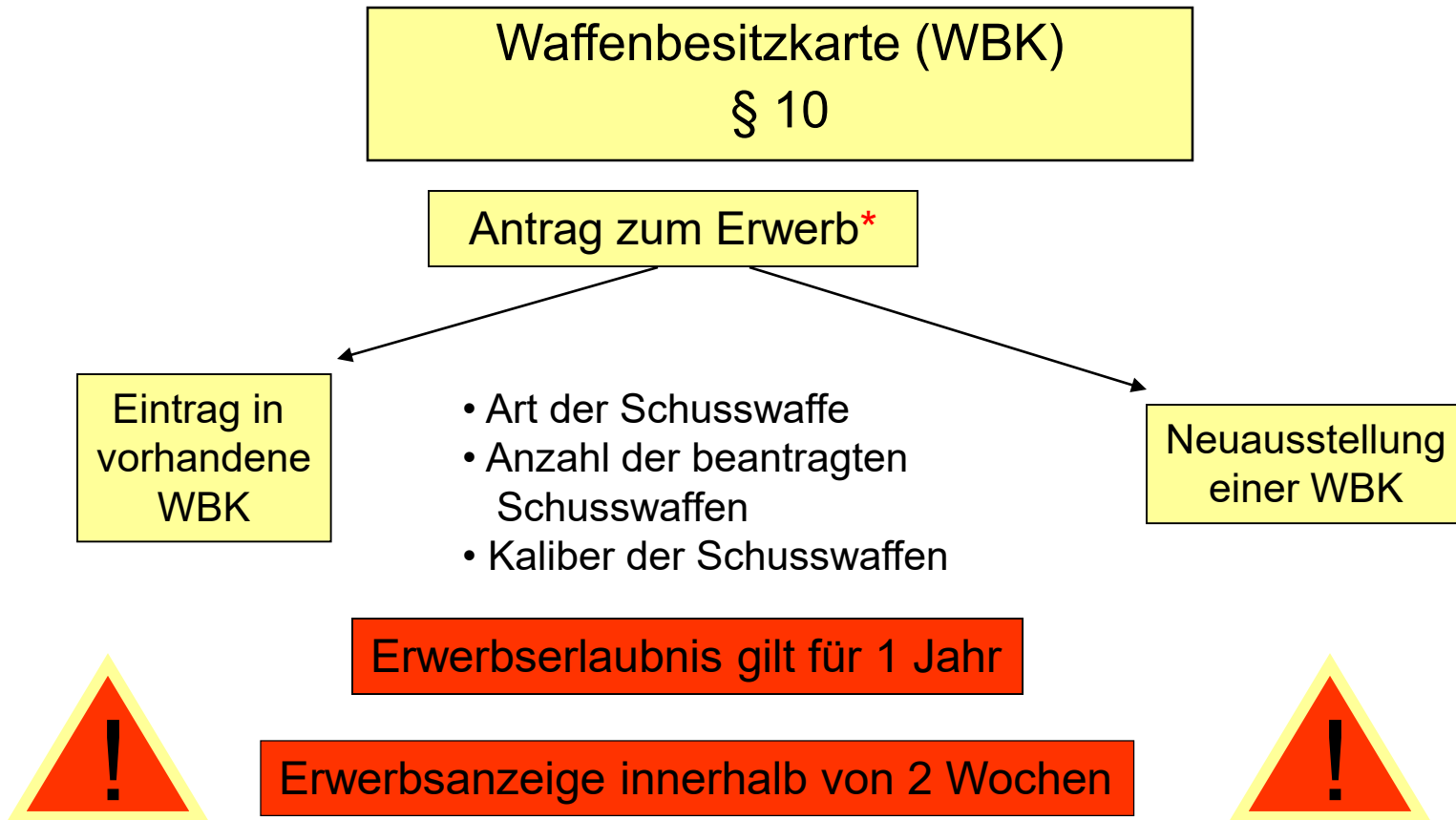
Bedürfnis für Sportschützen, § 14

- Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband
- 12 Monate regelmäßiger Schießsport (mind. 18 Teilnahmen)
- nach Sportordnung zugelassene und erforderliche Waffe
- nur 2 Schusswaffen in 6 Monaten
- Gesamt: 3 halbautomatische Langwaffen + 2 Kurzwaffen

bei weiterem Bedürfnis:

- Bescheinigung des Schießsportverbandes (KSV) über Erforderlichkeit
- für weitere Sportdisziplinen
- zur Ausübung des Wettkampfsports

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse



* Erlangung der tatsächlichen Gewalt;
(Anl. 1, Abschn. 2, Nr. 1 WaffG)

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Unbefristete WBK (Gelbe WBK)
„Sportschützen – WBK“ § 14.4. WaffG

- Einzellader-Langwaffe mit glatten und gezogenen Läufen (Flinten)
- Repetierlangwaffen mit gezogenen Läufen (Büchsen)
- Einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition
- Mehrschüssige Faustfeuer- und Langwaffen mit Perkussionszündung (Vorderlader mit Zündhütchenzündung)



Erwerbsanzeige innerhalb von 2 Wochen !!!



Es darf Munition für die eingetragenen Waffen ohne weiteren Vermerk erworben werden

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Unbefristete WBK (Grüne WBK)

- Halbautomatische - Langwaffen mit gezogenen Läufen (Büchsen)
- Kombinierte Langwaffen (z.B. Drilling) als reine Jagdwaffen
- Mehrschüssige Faustfeuer (Pistolen und Revolver)



Erwerbsanzeige innerhalb von 2 Wochen !!!



Ggf. in Verbindung mit Munitionseintrag

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Unbefristete WBK (Rote WBK) „ Sammler oder Sachverständigen – WBK“

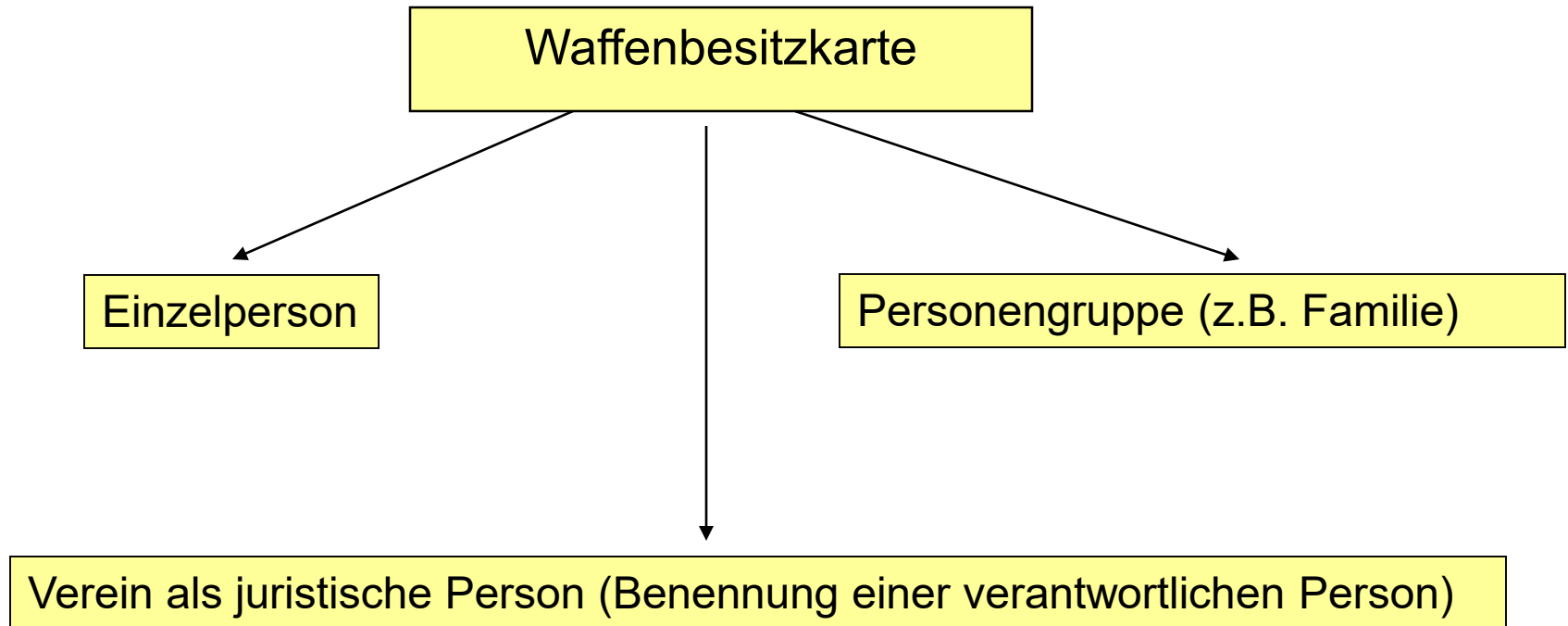
Sammler § 17 :

- Kulturhistorische Sammlung durch Gutachten belegt
- Ergänzungen regelmäßig der Ordnungsbehörde melden
- Kein automatischer Munitionserwerb / Munitionserwerbsschein

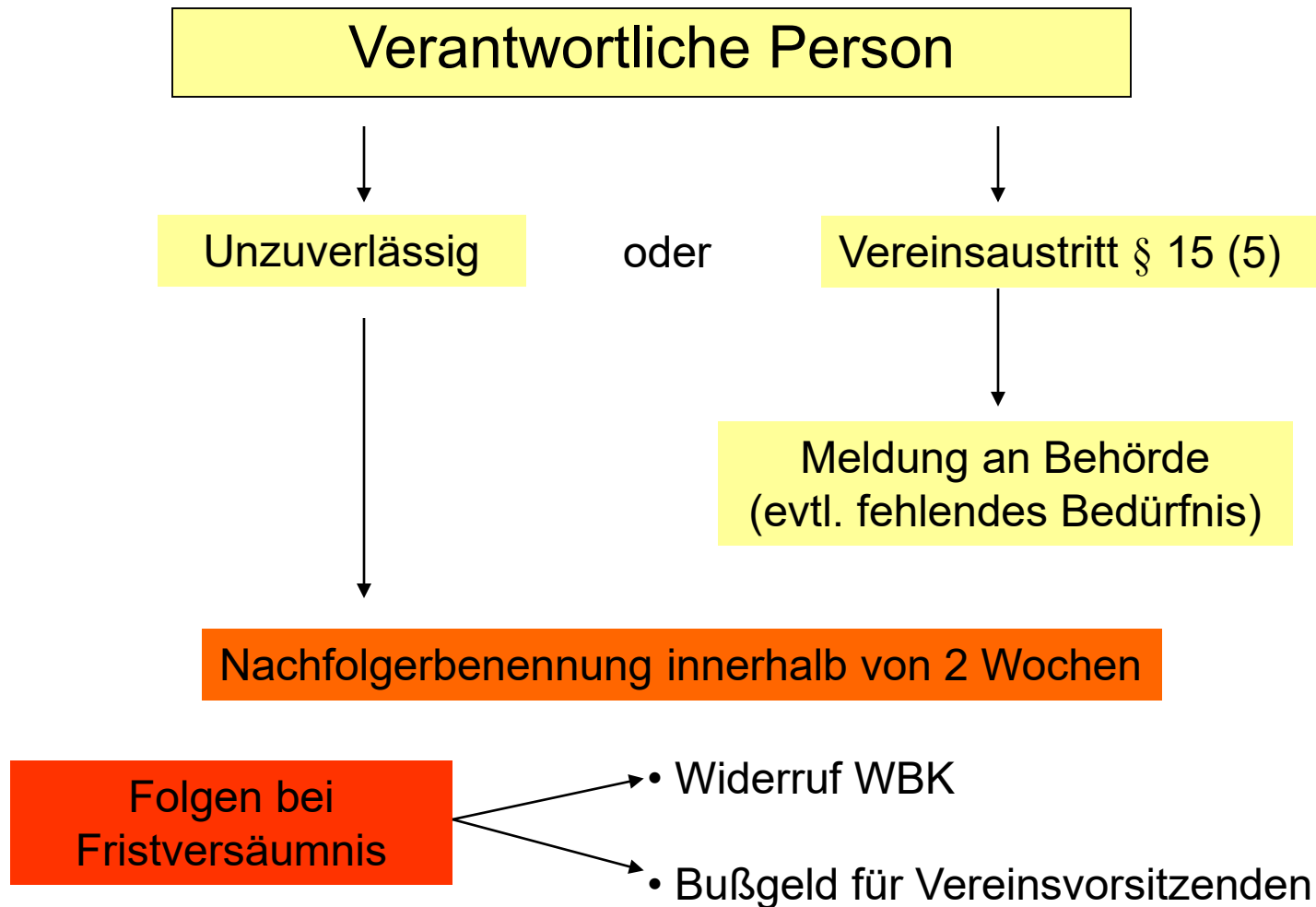
Sachverständige §18:

- Sachverständigen Nachweis und wissenschaftliche Veröffentlichung
- Registrierungen von selbst eingetragenen Waffen vor Ablauf 3 Monate
- Kein automatischer Munitionserwerb / Munitionserwerbsschein

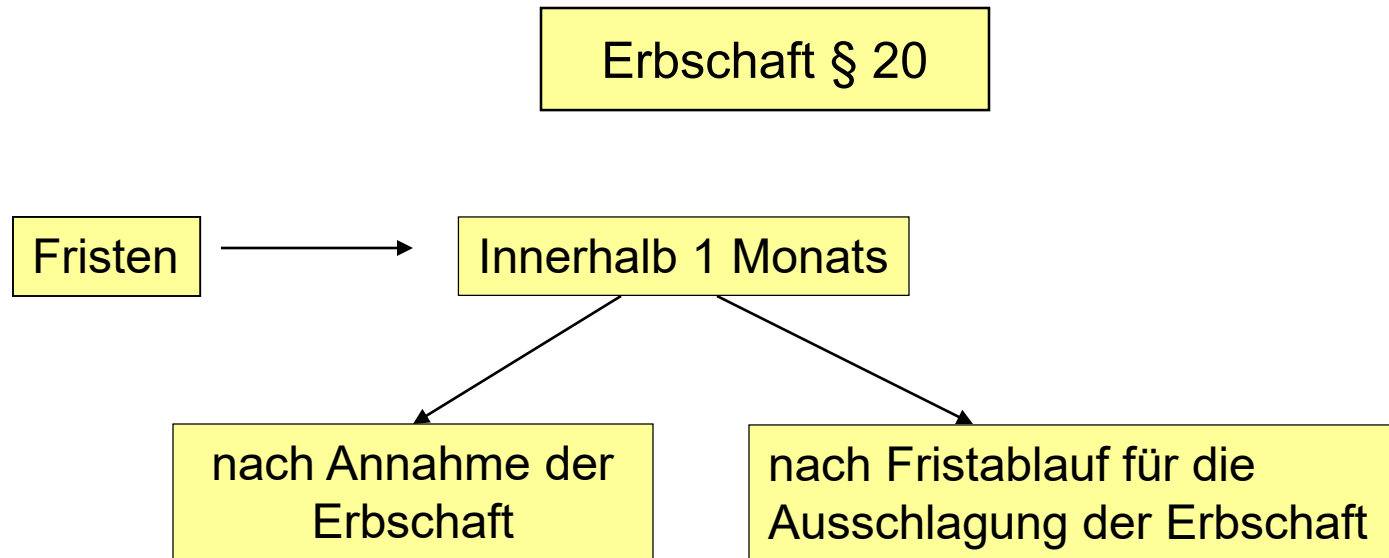
3. Waffenrechtliche Erlaubnisse



3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

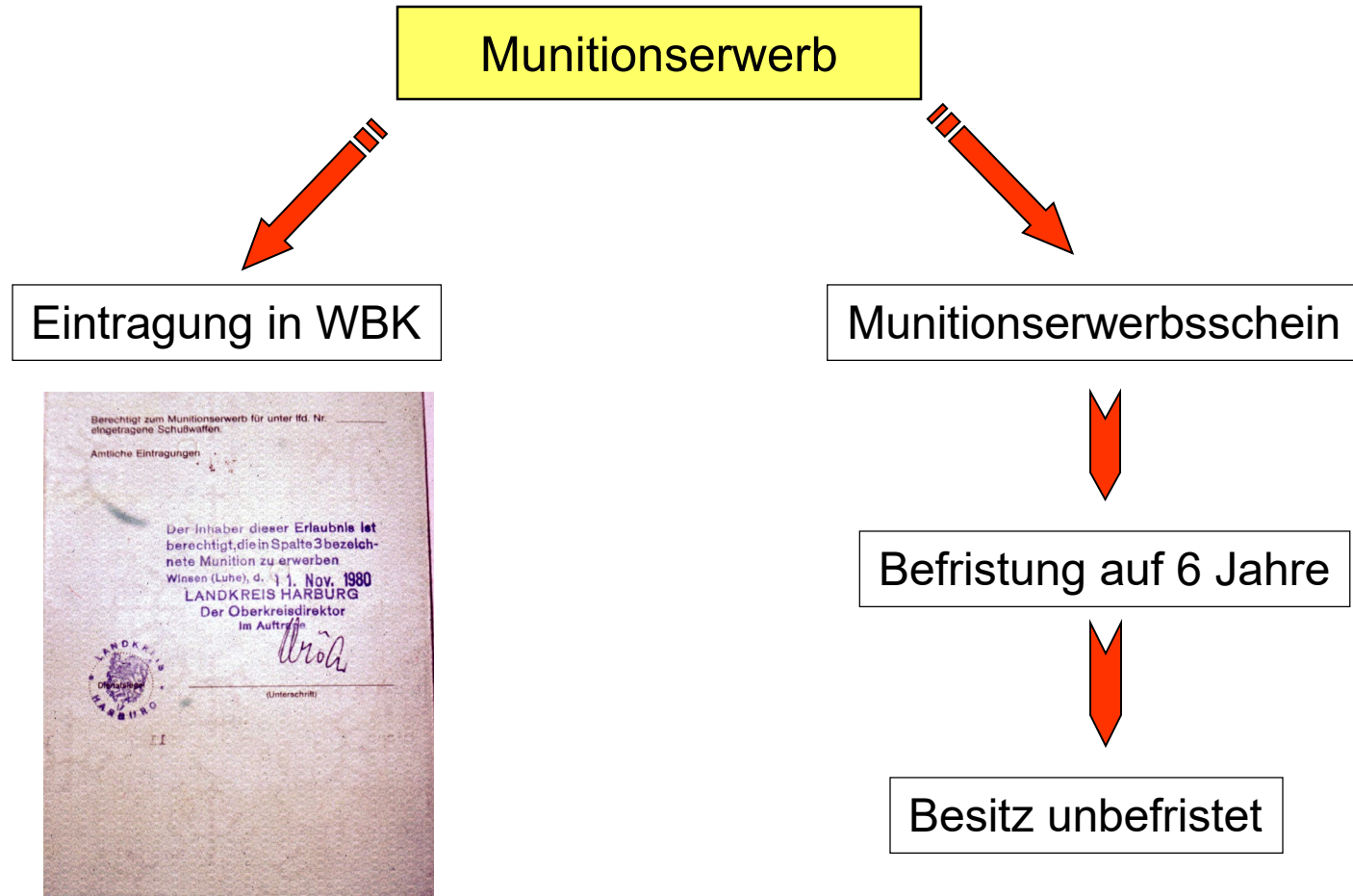


3. Waffenrechtliche Erlaubnisse



Erblasser muss berechtigter Besitzer (WBK o. Jagdschein)
der Schusswaffen gewesen sein

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse



3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Muster-Regelung

Das Mitglied besitzt die Sachkunde nach § 7 WaffG und ist in der Handhabung der o.g. Schusswaffe vertraut. Insbesondere ist es darüber belehrt, dass die Waffe einem anderen nicht überlassen und nicht geführt werden darf.

Lediglich der Transport in einem verschlossenen Behältnis (nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit, getrennt von Munition) von und zur Schießstätte ist erlaubt. Über die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (diebstahlsicher und sicher vor dem unbefugten Zugriff Dritter etc.) ist das Mitglied unterrichtet.

Diese Weisung gilt anlässlich der Sportveranstaltung

und verliert ihre Gültigkeit am : _____

Für evtl. Schäden hafte das Mitglied.

Erhalt bestätigt:

(Unterschrift des Mitglieds)

Stempel

(Unterschrift des Vereinsvorsitzenden)

Fotokopie der WBK reicht für den Transport aus !!!

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Verbringen und Mitnahme von Waffen über Grenzen oder Länder (1) § 30

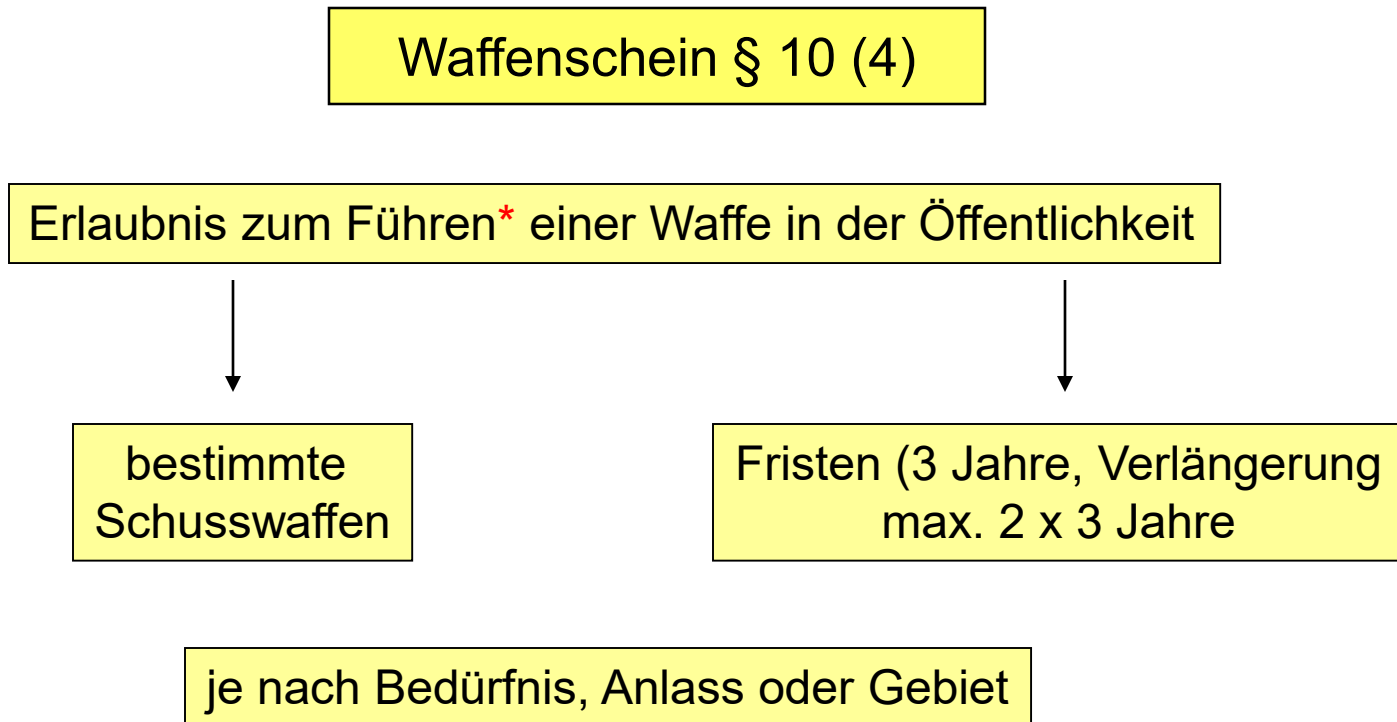
- Innerhalb der EU ist zum Grenzverkehr der Feuerwaffenpass vorgeschrieben.
- Er stellt die Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen durch Sportschützen dar, deren Beantragung dem jeweiligen Landesrecht unterliegt.
- Zuständig sind die örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Kontrollbereich der Grenzübertritt stattfindet. Bei der Durchreise durch mehrere Länder ist der Aufwand größer.
- Ohne besondere Erlaubnis können Sportschützen kurzfristig bis zu -6- Waffen einschl. zugehöriger Munition zum Zwecke des Schießsports mitnehmen.

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Verbringen und Mitnahme von Waffen über Grenzen (2) § 30

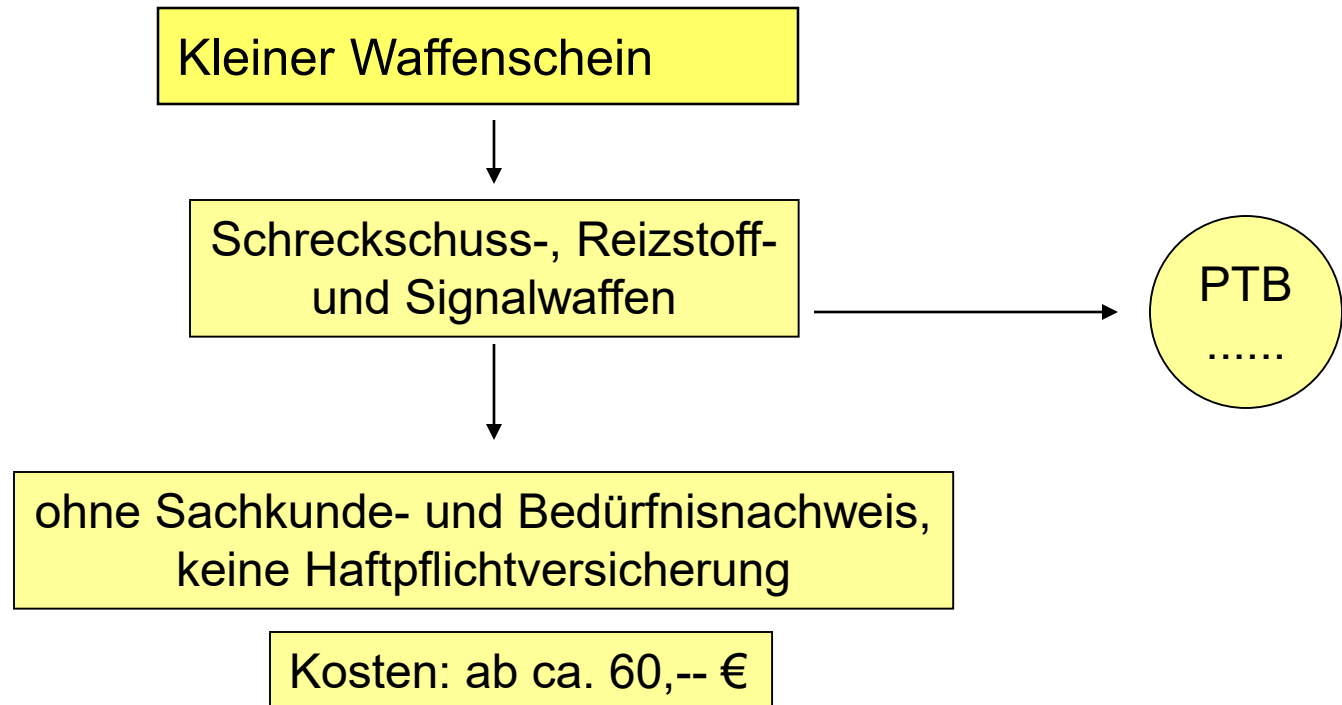
- Bei der Einreise ist ein Nachweis der Einladung und ggfs. die Vorführung bei den Überwachungsbehörden erforderlich.
- Der Nachweis der Berechtigung zur Mitnahme von Waffen ist ständig mitzuführen.
- Sportschützen aus einem Drittstaat, die keinen EFP kennen, erhalten durch deutsche Behörden eine Erlaubnis zur Einfuhr, wenn eine vergleichbare Bescheinigung vorgelegt wird.
- Zwingend vorgeschrieben ist jedoch die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung.

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse



* Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztums

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse



Weiterhin ist zum Schießen* (außer in Notwehr) eine gesonderte Schießerlaubnis erforderlich

* Mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießen, mit Patronen-, Kartuschenmunition Reiz- o. andere Wirkstoffe oder pyrotechnische Munition verschießen.

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Überlassen § 34

Überlassen* einer Waffe und Munition zum Schießen

Alle erlaubnispflichtigen
Schusswaffen

Auf behördlich genehmigten Schießanlagen

Schusswaffen zum Schießen unter Aufsicht Munition zum sofortigen Verbrauch!

Nichtverschossene Munition muss wieder abgegeben werden !

* tatsächliche Gewalt einem anderen einräumen

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Schießerlaubnis § 27,

nur erforderlich zum Schießen außerhalb einer behördlich genehmigten Schießstätte, mit Ausnahme (§ 12) ...

- Schießen im befriedeten Besitztum mit bestimmten Schusswaffen (bis 7,5 Joule Luftdruckwaffen und Flobertwaffen bis 9mm Randfeuerschrot, wenn gewährleistet ist, dass die Geschosse das Grundstück nicht verlassen)
- Biathlon-Wettkämpfe
- Theater- oder gleichartige Veranstaltungen
- Vertreiben von Vögeln
- Signalmunition bei Not- oder Rettungsübungen
- Startsignal bei Sportveranstaltungen

Achtung: Schießen mit Böllern ist nicht erlaubnispflichtig; Böller sind keine Schusswaffen.

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Schießen § 27,

Durch Minderjährige auf Schießstätten § 27 (3)

• Unter der Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aussichtspersonen (JuBaLi) darf schießen, wer:

- 12 und noch nicht 14 Jahre mit Luftdruckwaffen (Antrieb kalte Gase)
- 14 und noch nicht 16 Jahre auch mit sonstigen Schusswaffen (Feuerwaffen)
- Und der Sorgeberechtigte sein schriftliches Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist

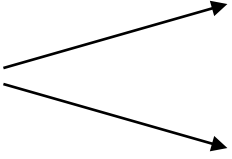
Achtung: Schriftliche Einverständniserklärungen müssen im Verein vorliegen und sind der Ordnungsbehörde auf Verlangen auszuhändigen !

4. Amtlicher Beschuss

Rechtliche Grundlagen nach Beschussgesetz u. Beschussverordnung

Vorprüfung, Beschuss, Nachprüfung

Alle Handfeuerwaffen, Böller und Einsteckläufe,
auch Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Ausnahmen:  vor 1891 hergestellte Schusswaffen
Druckluft- und CO₂-Waffen

4. Amtlicher Beschluss

Beschusskriterien

1. Kennzeichnung der Schusswaffe gem. WaffG
2. Funktionssicherheit
3. Sichtprüfung aller wesentlichen Teile auf Materialfehler oder Mängel zulasten der Haltbarkeit
4. Maßhaltigkeit
5. Beschaffenheit der PTB-Waffen

4. Amtlicher Beschuss

Deutsche Beschusszeichen

1. Bundesadler

2. N = Nitropulver oder SP = Schwarzpulver

3. Beschussamtszeichen

4. Jahreszahl des Beschusses

5. V = Verschießen von Munition mit erhöhtem Gasdruck
J = Instandsetzungsbeschuss
L = Antrieb erfolgt durch entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch oder Treibladung

4. Amtlicher Beschuss

Deutsche Beschusszeichen

Name des Beschußamtes

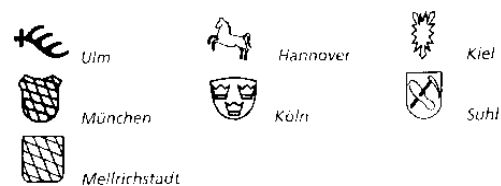
Beschußämter: 1945 bis 1972



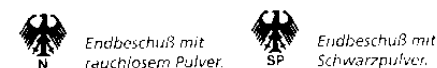
ab September 1972



Ab 1991



Art des Beschusses

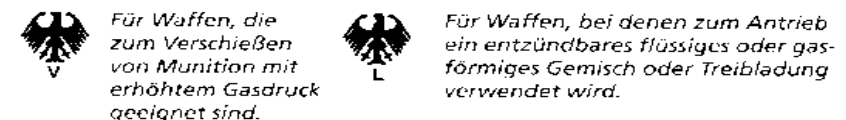
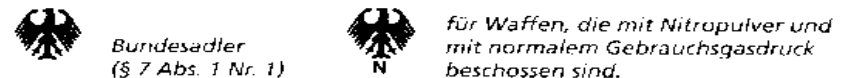


Vor-, Nach- oder Instandsetzungsbeschuss

1945 bis 1972



Ab Mai 1972



4. Amtlicher Beschuss

Ausländische Beschusszeichen I

Belgische Beschusszeichen	
Flinten	
 freiwilliger Beschuss	 verstärkter Beschuss
Endbeschuss der Vorderladerwaffen	
 gewöhnliche Ladung	 verstärkte Ladung
Beschuß der Hinterladerflinten	
Vorbeschuss der montierten Läufe	
 gewöhnlicher Beschuss	 zweifacher Beschuss
 dreifacher Beschuss	 Endbeschuss mit Schwarzpulver
 Endbeschuss mit rauchlosem Pulver	
Gewehre mit gezogenem Lauf	
 Endbeschuss mit Schwarzpulver	 zusätzliches Zeichen für den Nitrobeschuss
Revolver und Selbstladepistolen	
 Endbeschuss mit Schwarzpulver	 zusätzliches Zeichen für den rauchlosen Endbeschuss
Alle Waffen müssen mit Kalibermarken und dem Zeichen des Kontrolleurs versehen sein; Beispiele:	
 Kalibermarken	 Zeichen der Kontrolleure
 ausländische Waffen, die in Belgien beschossen werden	 in Belgien gefertigte Waffen, die erst im Ausland beschossen werden

Britische Beschußzeichen			
London	Birmingham	London	Birmingham
	Vorbeschuß		
	Endbeschuß mit Schwarzpulver		
NOT NITRO	Zusatzstempel auf den Läufen	BLACK POWDER	

4. Amtlicher Beschuss

Ausländische Beschusszeichen II

Spanische Beschusszeichen

 Zulassungszeichen

 Vorderladerwaffen mit glattem Lauf (Schwarzpulver)

Flinten

 Schwarzpulver

 rauchloses Pulver

 offensives Pulver

 Gewehre mit gezogenem Lauf

 Zimmerstutzen und Zimmerpistolen

 gewöhnliche Pistolen

 Revolver

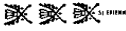
 automatische Pistolen

 Waffen, für die Maße festgelegt sind

 ausländische Waffen

Französische Beschusszeichen

St. Etienne

Vorbeschuß der Läufe

Endbeschuß der Läufe
mit einfacher Ladung

mit zweifacher Ladung

mit dreifacher Ladung

Paris

Durch das Zeichen **NA** wird zum Ausdruck gebracht, daß die Läufe noch nicht montiert sind

St. Etienne

Endbeschuß mit Schwarzpulver

gewöhnliche Ladung

verstärkte Ladung

Endbeschuß mit rauchlosem Pulver

gewöhnliche Ladung

verstärkte Ladung

Zeichen dafür, daß die Waffe beim Beschuß im lieferfähigen (fertigen) Zustand war

Zeichen für ausländische Waffen

Zeichen für Langwaffen mit gezogenen Läufen

Zeichen für Kurzwaffen

Paris

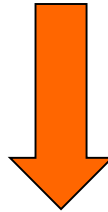
   

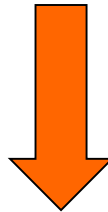
  

5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

Allgemeines zu „Verbotenen Gegenständen“



Umgang ist Personen aller Altersklassen grundsätzlich verboten.



Ausnahmeerlaubnis nur durch das Bundeskriminalamt (BKA)

5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

1. Schusswaffen



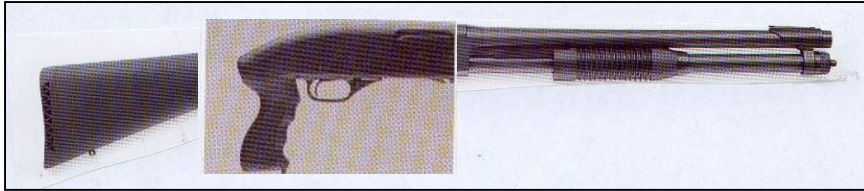
KK-Selbstladewaffe Marke
„Landmann IGL Automat“



Pistole Mauser M 712 mit
Dauerfeuereinrichtung

5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

Fortsetzung Schusswaffen



Pump-Gun, Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt

Vortäuschung eines anderen Gegenstandes oder Verkleidung mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs



Stockgewehr



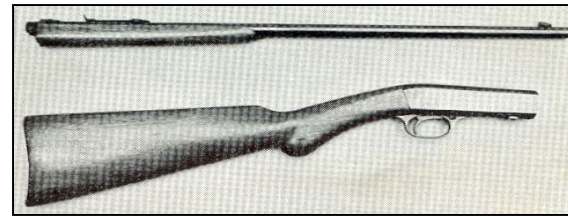
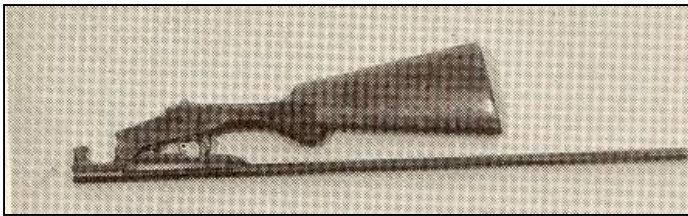
Schießkugelschreiber ERMA SG 67



Koppelschloß-pistole

5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

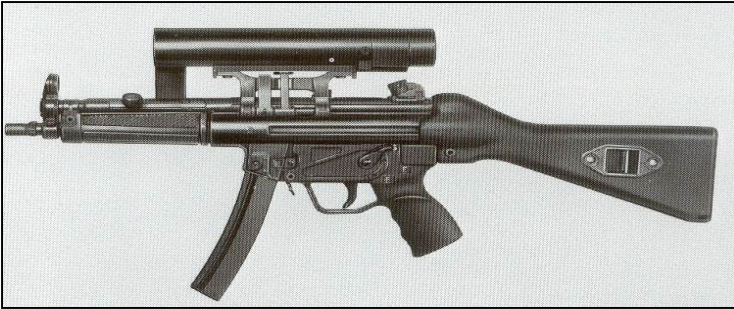
Fortsetzung Schusswaffen



zusammenklappen, zusammenschieben,
verkürzen oder schnell zerlegen

5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

Fortsetzung Schusswaffen



Zielscheinwerfer

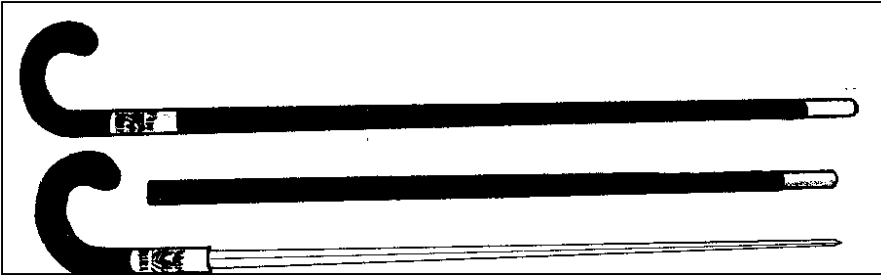


Laser- bzw.
Zielpunkt-
projektoren

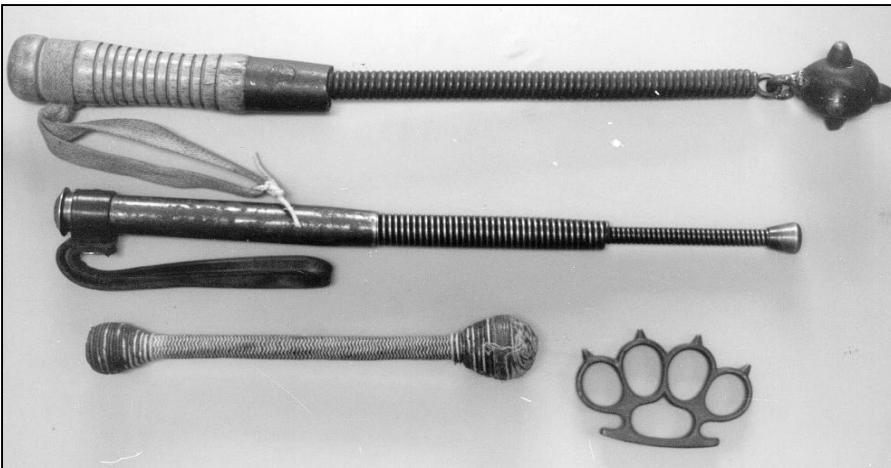
Nachtsichtgeräte oder
Nachtzielgeräte sowie
Nachtsichtvorsätze und –
aufsätze für Zielhilfs-mittel
mit Bildwandler oder
elektronischer Verstärkung

5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

2. Tragbare Gegenstände gem. § 1 Abs, 2 Nr. 2 a WaffG



Hieb- und Stoßwaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen oder mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet



Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe

5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

tragbare Gegenstände gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG, Folie 2



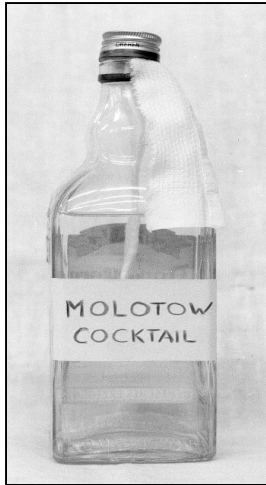
Wurfsterne

Schädigen der Gesundheit durch
Drosseln (sog. Nun-Chakus)



5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

tragbare Gegenstände gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG, Folie 3



Flammenwerfer
oder Molotow-
Cocktails

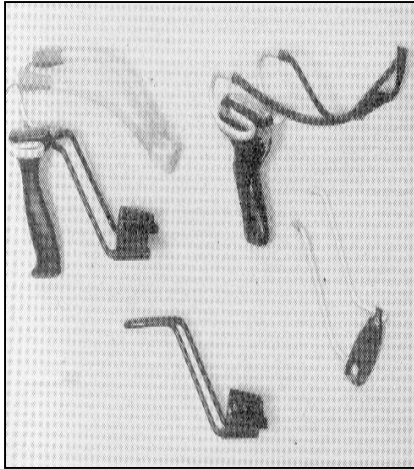


Gegenstände mit Reiz- oder
anderen Wirkstoffen ohne
amtliches Prüfzeichen



5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

tragbare Gegenstände gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG, Folie 4



Präzisionsschleudern mit Armstütze oder vergleichbarer Vorrichtung



Spring- und Fallmesser

Ausnahmen ?

Ja

Armamputierte Personen

5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

tragbare Gegenstände gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG, Folie 5



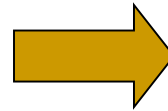
Faustmesser



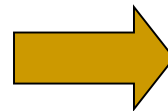
Butterflymesser

5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

tragbare Gegenstände gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG, Folie 6



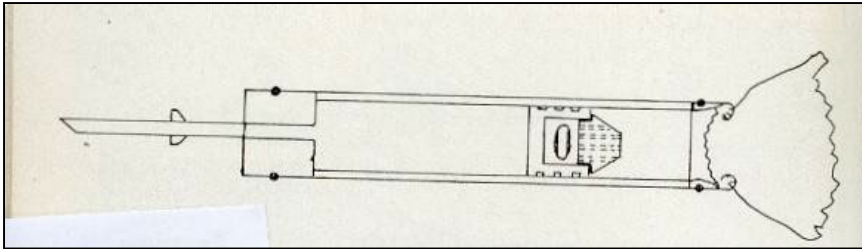
Elektroschockgeräte ohne
amtliches Zulassungszeichen als
Einsatzmittel gegen Menschen
oder Tiere



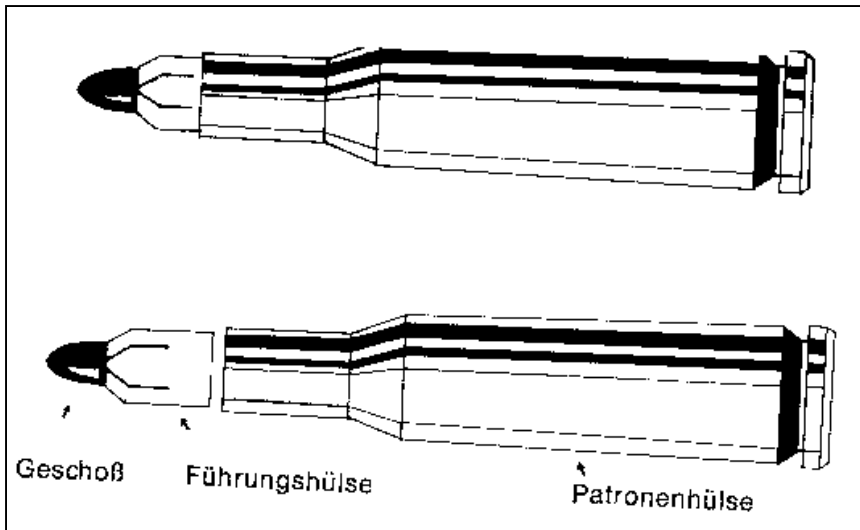
Elektroimpulsgeräte mit
amtl. Zulassungszeichen:
ab 18 Jahren freies Erwerben und
Führen in der Öffentlichkeit

5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

3. Munition und Geschosse



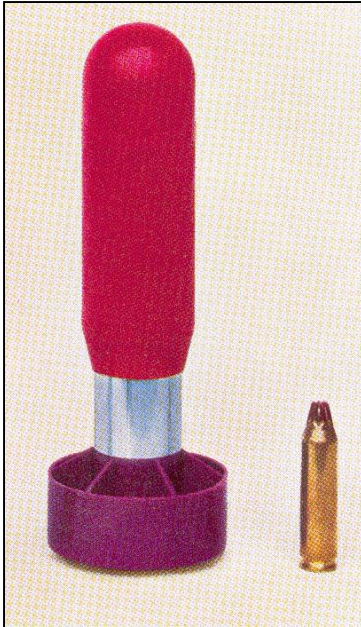
Geschosse mit
Betäubungsstoffen



Accelerator-Munition, im
Volksmund auch
„Munition ohne
Vergangenheit“

5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

Munition und Geschosse, Folie 2



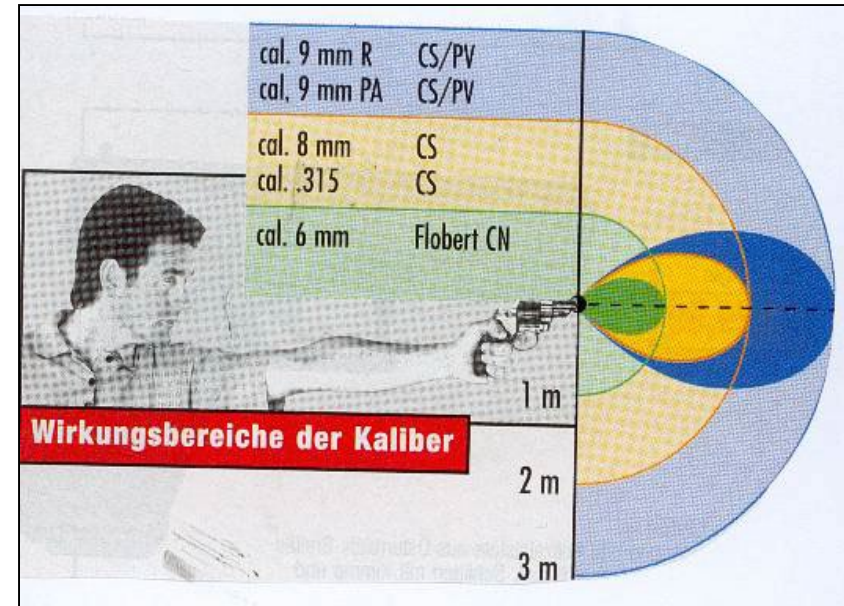
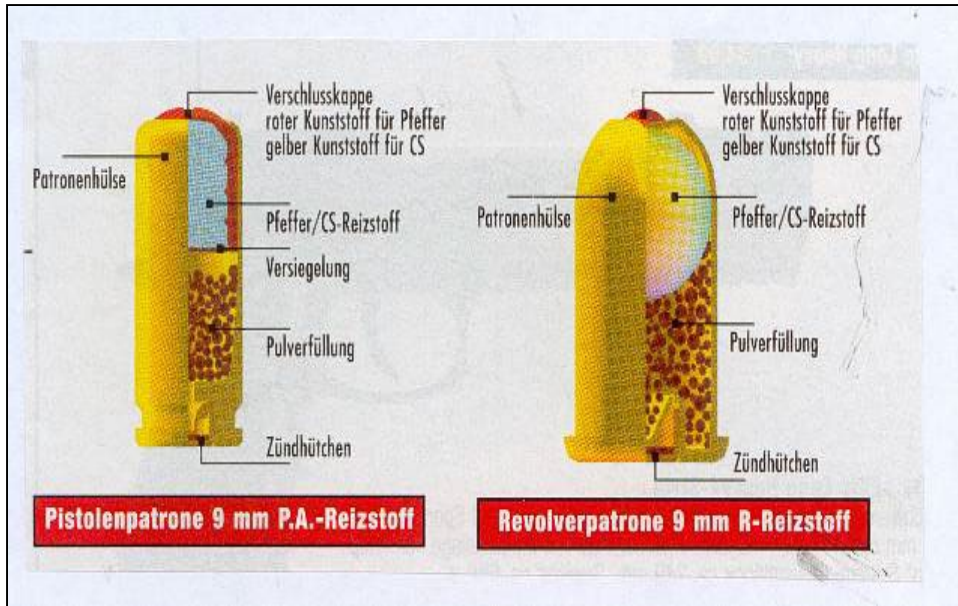
Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen ohne amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit

Patronenmunition mit Leuchtspur-, Brand-, Sprengsatz- oder Hartkerngeschossen

Kleinschrotmunition bis zum Kaliber 12,5 mm Kartuschenlager

5. Verbotene Gegenstände, Anlage 2

Munition und Geschosse,



Knallkartuschen, Reiz und sonstige Wirkstoffmunition

6. Pflichten des Waffenbesitzers

- Überlassen von Waffen und Munition (§ 34) nur an Berechtigte. Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden.
- Überlässt jemand einem anderen eine erlaubnispflichtige Schusswaffe, so ist dies innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Behörde unter Vorlage der WBK anzuzeigen.
- Beim Überlassen von Vereinswaffen sollen immer entsprechende Anweisungen mit übergeben werden, damit der vorübergehende Waffenbesitzer den rechtmäßigen Besitz bei einer Kontrolle nachweisen kann.

6. Pflichten des Waffenbesitzers Aufbewahrung § 36 alt bis 2017

Waffenaufbewahrung im privaten Bereich (nach §36 WaffG und §13 AWaffV)

Definition Waffenschränke:

A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992

B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992

o = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad o nach DIN / EN 1143-1

1 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN / EN 1143-1

Sie haben...

Sie dürfen unterbringen...

bis 10

bis 10

bis 10

bis 5

bis 10*

bis 10*

bis 10*

über 10

* Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss unter 200 kg, dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden!

Sie haben...

Sie benötigen...

bis 10

mehr als 10

bis 10
bis 5

* Behältnisge-
wicht unter
200 kg

bis 10

* bei Behältnis-
gewicht über
200 kg

mehr als 10

* B. unter
200 kg (bis 5
Kurzw. pro
Schränk)

** B. über 200 kg (bis 10 Kurzw. pro Schränk)

A-Schränk

A-Schränk
mit Innen-
fach

A-Schränk
mit Innenfach
B oder o

B-Schränk

B-Schränk
mit Innen-
fach

o-Schränk

1-Schränk

Stahlblech-
schrank
mit Schwen-
riegelschloss
oder gleichwertig

1 - 5

Aufbewahrungs-
alternativen

Kurz-
waffe

Lang-
waffe

Munition

6. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Aufbewahrung § 36 bis 2017

Aufbewahrung von Waffen / Widerstandsklassen

Die Sicherheitsklassen A und B haben seit dem 31.12.2003 ihre Gültigkeit verloren.

Werden die genannten Arten und Mengen eingehalten, dann können sie weiterhin benutzt werden.

Widerstandsgrad B ist die deutsche Bezeichnung für den europäischen Widerstandsgrad 0.

Verbotene Waffen = Anlage 2 Abschnitt 1 (z.B. Vollautomaten, Vortäuschen anderer Gegenstände, Wildererwaffen usw.)

Tragbare Gegenstände, deren Umgang verboten ist, sind keine verbotenen Waffen im Sinne der Aufbewahrungsvorschriften (z.B. Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne usw.)

6. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Aufbewahrung § 36

Aufbewahrung von Waffen (1)

Stabiles, gegen einfache Wegnahme gesichertes Behältnis mit Sicherheits-Schloss (Schwenkriegel oder gleichwertige Verschlussvorrichtung):

Waffen allgemein (Messer und Reizstoffe) **und** Munition.
Keine Schusswaffen, keine verbotenen Waffen !!!

Wertbehältnis Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992:

Waffen allgemein (Messer und Reizstoffe) **und** Munition **oder**
maximal 10 Langwaffen.
Keine Kurz Waffen, keine verbotenen Waffen !!!

6. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Aufbewahrung § 36

Aufbewahrung von Waffen (2)

Wertbehältnis Sicherheitsstufe A mit Innenfach Stufe B

Im Innenfach zusätzlich max. 5 Kurzwaffen **und** Munition
für die Kurz- und Langwaffen

Wertbehältnis Widerstandsgrad 0/N (gleichwertig Stufe B)

Unbeschränkt Langwaffen **oder** max. 5 Kurzwaffen **oder**
max. 5 verbotene Waffen **und** Munition

6. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Aufbewahrung § 36

Aufbewahrung von Waffen (3)

Wertbehältnis Widerstandsgrad 0/N mit Innenfach ohne
Zertifizierung

Im Innenfach zusätzlich Munition für Waffen im Schrank
und Munition zu den dort nicht aufbewahrten Waffen

Wertbehältnis Widerstandsgrad 1

Unbeschränkt Lang-u.Kurzwaffen **und** verbotene Waffen

Einschränkung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden :
Nur max. bis zu 3 Einzelladerlangwaffen **und** Munition

Gibt es noch Fragen ????

Danke für die Geduld und Aufmerksamkeit
bei der Bewältigung einer doch ein wenig „trockenen“
Unterrichtsthematik !!!